Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26 Ausgegeben Danzig, den 13. April 1932

Inhalt:

54 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz).
Vom 9. 4. 1932.

§ 1

(1) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Kokablätter, Rohkokain, Kokain, Ekgonin, Indischer Hanf sowie alle Salze des Morphins, Diacetylmorphins (Heroins), Kokains und Ekgonins.

(2) Stoffe, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen wie die in Abs. 1 genannten auszuüben vermögen, können diesen durch eine Verordnung des Senats gleichgestellt werden.

(3) Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zubereitungen, die Morphin oder Kokain oder deren Salze enthalten, sofern der Gehalt der Zubereitung, berechnet auf Morphin, mehr als 0,2 vom Hundert, berechnet auf Kokain, mehr als 0,1 vom Hundert beträgt, ferner alle Zubereitungen, die Diacetylmorphin (Heroin) oder Ekgonin oder deren Salze enthalten, ferner Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanftinktur, ferner alle Zubereitungen der Stoffe, die nach Abs. 2 den im Abs. 1 genannten Stoffen gleichgestellt werden.

(4) Durch eine Verordnung des Senats kann bestimmt werden, daß gewisse Zubereitungen diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen nicht unterstehen.

§ 2

(1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, die Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung der Stoffe und Zubereitungen sowie der Verkehr mit ihnen unterliegen der Aufsicht des Senats.

(2) Der Senat ist berechtigt, die Örtlichkeiten, in denen die Stoffe und Zubereitungen gewonnen, hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über Lieferer und Empfänger sowie über alle die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung und den Verkehr mit den Stoffen und Zubereitungen betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

(3) Bei der Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr können die Zollabfertigungspapiere sowie die statistischen Anmeldescheine benutzt werden.

(4) Die gesundheitspolizeilichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen, ihre Gewinnung, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen, ihr Erwerb, ihre Abgabe und Veräußerung sowie jeder sonstige gleichartige Verkehr mit ihnen ist nur Personen gestattet, denen hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist. Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Senat. In der Erlaubnis sind die Örtlichkeiten, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 4. 1932.)

(2) Die Erlaubnis kann beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für ihre Erteilung nicht besteht oder wenn Bedenken des Gesundheitsschutzes oder persönliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die erteilte Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

(4) Keiner Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen die Apotheken für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen, für ihre Verarbeitung sowie für ihre Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung, die behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken für die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen, die behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken für den Erwerb, die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer die Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach Abs. 1 erhalten haben, erwirbt.

§ 4

(1) Der Erwerb sowie die Veräußerung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen ist nur auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden, für jeden einzelnen Fall des Erwerbes sowie der Veräußerung und Abgabe ausgestellten Bezugscheins zulässig. Der Bezugschein ist bei der Staatlichen Opiumstelle zu beantragen. Ein Bezugschein ist nicht erforderlich für die Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung in den Apotheken sowie für die Abgabe in den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder durch Tierärzte, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben. Ein Bezugschein ist ferner nicht erforderlich für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Beantragung und Ausstellung der Bezugscheine sowie über deren Form und Wortlaut erläßt der Senat.

(3) Die Opiumstelle ist berechtigt, die Ausstellung des Bezugscheins zu versagen, wenn Art und Menge der beantragten Stoffe oder Zubereitungen den Verdacht rechtfertigen, daß die Stoffe oder Zubereitungen in einer Weise verwendet werden sollen, die mit diesem Gesetz oder den auf Grund desselben erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht in Einklang steht. Die Opiumstelle kann die beantragten Mengen auch kürzen.

(4) Durch eine Verordnung des Senats kann bestimmt werden, daß der Verkehr mit gewissen Zubereitungen auf andere Weise als durch den Bezugschein überwacht wird.

§ 5

(1) Wer eine Erlaubnis gemäß § 3 erhalten hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang sowie die Verarbeitung für jeden der Stoffe und Zubereitungen einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken ist. Aus den Eintragungen über Eingang und Ausgang müssen auch Namen und Wohnort der Lieferer und Empfänger ersichtlich sein. Verluste sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

(2) Der Senat kann bestimmen, ob und inwieweit Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zugelassen werden können und inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf Apotheken sowie behördlich genehmigte ärztliche und tierärztliche Hausapotheken Anwendung finden sollen.

§ 6

(1) Durch eine Verordnung des Senats werden die Bedingungen festgesetzt, unter denen die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen erfolgen darf.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen ist in jedem Falle bei der Opiumstelle durch den Antrag auf Erteilung eines Einfuhr- oder Ausfuhrscheins nachzusuchen. Die Opiumstelle kann die Erteilung des Ausfuhrscheins versagen, wenn die Annahme berechtigt erscheint, daß die Stoffe und Zubereitungen, deren Ausfuhr beantragt wird, nicht zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind.

(3) Der Senat kann bestimmen, daß die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr nur über bestimmte Orte zulässig ist.

(4) Die Einfuhr und Ausfuhr ist der Opiumstelle nachzuweisen.

§ 7

Durch eine neue Verordnung des Senats können Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Zubereitungen der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Art erlassen werden. Diese Vorschriften können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen.

§ 8

Durch eine Verordnung des Senats können über das Verschreiben der Stoffe und Zubereitungen durch Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte und über die Abgabe in den Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis hierzu nach § 3 erhalten haben, einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Diese Bestimmungen können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetz nicht unterstehen.

§ 9

Die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und Herstellung von zubereitetem Opium, von sogenanntem Droß und allen anderen Rückständen des Rauchopiums, von dem aus Indischen Hanfe gewonnenen Harz und den gebräuchlichen Zubereitungen dieses Harzes, insbesondere Haschisch, sowie der Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen ist verboten.

§ 10

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft,

1. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne die im § 3 vorgeschriebene Erlaubnis einführt, ausführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet, Handel mit ihnen treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Örtlichkeiten gewinnt, herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;
2. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne den im § 4 vorgeschriebenen Bezugschein erwirbt, abgibt oder veräußert;
3. wer, um einen Bezugschein zu erlangen, zur Täuschung der Opiumstelle in einem Antrag unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht oder von einem Antrag, der unrichtige Angaben tatsächlicher Art enthält, Gebrauch macht;
4. wer dem im § 9 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt;
5. wer den auf Grund des § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 oder 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer den auf Grund des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4, § 7 oder § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer die Stoffe oder Zubereitungen entgegen den Bestimmungen der Weltpostvereinsverträge mit der Post versendet;
8. wer die ihm obliegende Führung des Lagerbuchs unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder der ihm obliegenden Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher nicht nachkommt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer die Tat (Abs. 1) fahrlässig begeht, wird im Falle der Nr. 1 bis 5, 7 und 8 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, im Falle der Nr. 6 mit Geldstrafe bis zu 150 Gulden oder mit Haft bestraft.

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn Stoffe oder Zubereitungen als solche der im § 1 bezeichneten Art in den Verkehr gebracht werden, ohne es zu sein.

(5) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe und Zubereitungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(6) Ist der Verurteilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, ihn aus dem Staatsgebiet zu verweisen.

§ 11

Das Gesetz tritt am 1. April 1932 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 vom 20. Juni 1923 (G. Bl. S. 769);
2. das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 vom 9. Oktober 1924 (G. Bl. S. 485).

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten weiterhin als Verordnungen auf Grund des neuen Gesetzes.

Danzig, den 9. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

55

Rechtsverordnung

zur Abänderung des Notenbankgesetzes vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1305) in der Fassung des Gesetzes vom 25. September 1930 (G. Bl. S. 187) und der Rechtsverordnung vom 21. September 1931 (G. Bl. S. 721).

Vom 4. 4. 1932.

Auf Grund des § 2 des Notenbankgesetzes vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1305) und des § 1 Ziffer 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Bestimmungen der dem Notenbankgesetz vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1305) in der Fassung des Gesetzes vom 25. September 1930 (G. Bl. S. 187) und der Rechtsverordnung vom 21. September 1931 (G. Bl. S. 721) beigefügten als „Notenprivileg“ bezeichneten Anlage werden mit Zustimmung der Bank von Danzig wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 erhält folgenden Zusatz:

   „i) sich an Unternehmungen zu beteiligen, deren Zweck es ist, die Zusammenarbeit der Notenbanken zu erleichtern.“

2. Ziffer 18 erhält folgende Fassung:

   „18. Der nach Abzug der Abschreibungen sich ergebende Reingewinn ist in folgender Weise zu verteilen:

   a) zunächst wird der zehnte Teil dem Reservefonds zugeschrieben, solange dieser nicht die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals erreicht oder wiedererreicht hat,
   b) alsdann wird den Aktionären eine ordentliche Dividende bis zu 5 % des Kapitals gewährt,
   c) von dem Rest wird ein Viertel zur Zahlung von Überdividenden oder zur Überweisung an einen Fonds für Überdividenden verwendet; die restlichen drei Viertel sind an die Freie Stadt Danzig abzuführen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß Artikel I Ziff. 2 bereits für das Geschäftsjahr 1932 der Bank von Danzig Anwendung findet.

Danzig, den 4. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

56

Rechtsverordnung

zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

Vom 15. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Satz 2 des preußischen Gesetzes betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. 6. 1902 (G. S. S. 229) in der Fassung des Gesetzes vom 23. 9. 1904 (G. S. S. 257) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

57

Rechtsverordnung

zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch.

Vom 15. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird zur Regelung des Absatzes von Schlachtvieh und frischem Fleisch folgendes mit Gesetzeskraft verkündet:

§ 1

Wer gewerbsmäßig den Handel mit Schlachtvieh oder frischem Fleisch mit Ausnahme des Handels mit frischem Fleisch in Fleischerläden betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis. Der gleichen Erlaubnis bedarf auch der Stellvertreter des Händlers.

§ 2

Die Erlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit beschränkt und von Auflagen abhängig gemacht werden. Juristischen Personen wird die Erlaubnis nicht erteilt. Den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, den Geschäftsbetrieb und die Buchführung der in § 1 genannten Personen, sowie die polizeiliche Kontrolle des Umfanges und der Art des Geschäftsbetriebes kann der Senat durch Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 3

Die Erlaubnis ist zu versagen bei Unzuverlässigkeit oder bei mangelnder Eignung des Antragstellers für diesen Gewerbebetrieb oder falls das Bedürfnis durch die Händler, welche die Erlaubnis erhalten haben, als gedeckt anzusehen ist. Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Händlers dartun, insbesondere wenn er die ihm gemachten Auflagen nicht erfüllt oder den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Der Senat bestimmt, welche Stelle für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zuständig ist und erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen des Senats, sowie die Nichterfüllung der Auflagen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 G und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Im § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung werden die Worte „des Viehhandels" gestrichen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.